



Auszeichnungsordnung

§ 1 Allgemeines

In dem Wunsch, langjährigen und verdienten Skatfreundinnen / Skatfreunden, die im Deutschen Skatverband e.V. (DSkV) organisiert sind, Anerkennung und Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen, werden Urkunden und Ehrennadeln verliehen. Die Ehrennadeln gehen mit den Urkunden in das Eigentum des Geehrten über.

+

§ 2 Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft

- (1) Für eine Mitgliedschaft von 25, 40 und 50 Jahren wird eine Ehrennadel verliehen. Sie besteht aus dem Verbandsabzeichen, das durch die Jubiläumszahl ergänzt und einen Lorbeerkrantz eingefasst ist.
- (2) Der Versand erfolgt durch die Geschäftsstelle auf Anforderung durch die Vereinigungen. Die Anforderung muss alle notwendigen Daten enthalten (Name, Vorname, Anschrift, Verein, Eintrittsdatum).
- (3) Die Verleihung wird mit einer Urkunde beglaubigt.

§ 3 Auszeichnungen für Verdienste

- (1) Der DSkV verleiht die folgenden Auszeichnungen:
 - a) Ehrenurkunde,
 - b) Silberne Ehrennadel,
 - c) Goldene Ehrennadel und
 - d) Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Anträge auf Auszeichnungen können durch die Landesverbände oder den Präsidenten des DSkV jeweils für ihren Bereich gestellt werden. Das Vorschlagsrecht ist intern zu regeln. Anträge müssen auf dem im Internet verfügbaren Formblatt, das vollständig auszufüllen ist, erfolgen,
- (3) Das Präsidium entscheidet über die Verleihung grundsätzlich zweimal im Jahr. Anträge sind zum 01.03. und 01.09. eines Jahres zu stellen.
- (4) Bei Zweifeln hat das Präsidium das Recht, den Antrag zur nochmaligen Prüfung an den Antragsteller zurückzusenden. Die Zweifel sind schriftlich zu begründen.
- (5) Bei besonders herausragenden Verdiensten entscheidet das Präsidium auch über die Art der Verleihung.

§ 3.1 Ehrenurkunde

- (1) Für besondere Verdienste um den Einheitsskat wird die Ehrenurkunde des DSKV verliehen.
- (2) Der zu Ehrende sollte mindestens fünf Jahre Mitglied in einem Verein des DSKV sein.

§ 3.2 Silberne Ehrennadel

- (1) Für andauernde besondere Verdienste um den Einheitsskat und die Ziele des DSKV wird die Silberne Ehrennadel verliehen.
- (2) Sie besteht aus dem Verbandsabzeichen, das durch einen silbernen Lorbeerkrantz eingefasst ist.
- (3) Die Verleihung wird mit einer Urkunde beglaubigt.

§ 3.3 Goldene Ehrennadel

- (1) Für langandauernde hervorragende Verdienste um den Einheitsskat und die Ziele des DSKV wird die Goldene Ehrennadel verliehen.
- (2) Sie besteht aus dem Verbandsabzeichen, das durch einen goldenen Lorbeerkrantz eingefasst ist.
- (3) Die Verleihung wird mit einer Urkunde beglaubigt, die durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten und ein weiteres Mitglied des Präsidiums unterschrieben ist.

§ 3.4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Satzung.
- (2) Sie wird mit einer Urkunde beglaubigt.

§ 4.5 Zuständigkeiten und Ehrungserfordernisse

Für die verschiedenen Ehrungstypen sind unterschiedliche Instanzen innerhalb des DS KV zuständig. Die untenstehende Tabelle gibt darüber Auskunft.

Ferner werden in der Tabelle die Amtsjahre, die für den Erhalt einer bestimmten Ehrung notwendig sind, aufgeführt. Sollte die zu ehrende Person verschiedene Ämter innegehabt haben so können die Tätigkeitsjahre in Punkte umgerechnet werden. Es müssen mindestens 10 Punkte für eine Ehrung erreicht werden. In jeder Spalte sind die Angaben der Amtsjahre so gewählt, dass sich 10 Punkte ergeben. Das heißt, die Amtsjahre haben unterschiedliche Punktewertigkeit. Beispiel Ehrenurkunde: 10 Amtsjahre im Vorstand eines Vereins ergeben 10 Punkte und jedes Jahr ergibt einen Punkt. Als Vorsitzende/r im Verein ergibt jedes Amtsjahr 2 Punkte. Bei 4 Jahren im Vereinsvorstand und 3 Jahren Vereinsvorsitzender würden 10 Punkte erreicht.

Bereich	Amt	Ehrenurkunde	Silbernenadel	Goldnadel	Zuständigkeit
Verein	im Vorstand	10 Amtsjahre			Verein
Verein	Vorsitzender	5 Amtsjahre	20 Amtsjahre		VG
VG	im Vorstand	5 Amtsjahre	10 Amtsjahre	20 Amtsjahre	VG
VG	Vorsitzender	5 Amtsjahre	5 Amtsjahre	10 Amtsjahre	LV
LV	im Präsidium	5 Amtsjahre	5 Amtsjahre	10 Amtsjahre	LV
LV	Präsident	5 Amtsjahre	5 Amtsjahre	5 Amtsjahre	DSkV
DSkV	im Präsidium	5 Amtsjahre	5 Amtsjahre	5 Amtsjahre	DSkV

Wird eine Ehrung erteilt, so werden nur die Amtsjahre/Punkte gestrichen, die für die Ehrung notwendig waren. Darüberhinausgehende Amtszeiten können für zukünftige Ehrungen in Ansatz gebracht werden. Ein Nachweis der noch nutzbaren Amtszeiten muss erfolgen.

§ 5 Aberkennung einer Auszeichnung

- (1) Wenn nach Verleihung einer Auszeichnung Tatsachen bekannt werden, die gegen eine Auszeichnung gesprochen hätten, kann die Auszeichnung widerrufen werden.
- (2) Außerdem kann eine Auszeichnung aberkannt werden, wenn der/die Ausgezeichnete die Pflichten nach der Satzung oder nach daraus resultierenden Ordnungen gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortsetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Auszeichnungsordnung trat erstmals durch Beschluss des Verbandstages mit Wirkung vom 08.10.1995 in Kraft. Die aktuelle Fassung trat durch Beschluss des Verbandstag vom 22.11.2025 in Kraft.